



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Verbraucherschutz Baumeister & Kollegen**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-012510-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4, D04
X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Ansprüche nach DSGVO/Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 48. Zivilkammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin
am 23.05.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei, mit Hilfe der Meta Business Tools zu speichern:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 3.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2024 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 800,39 Euro freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 63 % und die Beklagte 37 % zu tragen.
7. Das Urteil ist für den Kläger in Ziffern 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 €, im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 13.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers geltend.

Der Kläger unterhält zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 04.02.2018 ein Nutzerkonto, deren Betreiberin die Beklagte ist. Bei der Registrierung eines Instagram-Nutzerkontos müssen Nutzer wie der Kläger den Nutzungsbedingungen der Beklagten zustimmen und können das soziale Netzwerk anschließend ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts nutzen. Die Beklagte generiert Einnahmen insbesondere dadurch, dass sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen auf Instagram zu schalten. Zur Effektivierung dieses Geschäftsmodells bietet die Beklagte Drittunternehmen sogenannte Meta Business Tools (unter anderem „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“, „Conversions API“ und „App Events API“) an, die diese in ihre Websites und/oder Apps integrieren können. Drittunternehmen, die Meta Business Tools nutzen wollen, stimmen hierfür den „Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools“ (ANL B 5) der Beklagten zu. Wenn ein Drittunternehmen Meta Business Tools in seine Website oder App einbindet, werden Daten, die aus Kunden-Interaktionen gewonnen werden („Events“), gesammelt und an die Beklagte weitergeleitet.

Die Weiterleitung dieser sog. „Off-Site-Daten“ an die Beklagte erfolgt unabhängig davon, ob eine Person ein Instagram-Nutzerkonto unterhält. Ist die betreffende Person mit einem Instagram-Nutzerkonto registriert, so werden seine „Off-Site-Daten“ automatisch mit dem Instagram-Nutzerkonto des Nutzers verknüpft, wobei der Nutzer aufgrund des von seinem Browser oder Endgerät hinterlassenen digitalen Fingerabdrucks erkannt werden kann. Die Verknüpfung der „Off-Site-Daten“ mit den personenbezogenen Daten, die aus der Instagram-Nutzung entstehen („On-Site-Daten“), werden von der Beklagten benutzt, um die bei Instagram angezeigte Werbung spezifischer auf den jeweiligen Nutzer abzustimmen (personalisierte Werbung). Durch Konfiguration seines Instagram-Nutzerkontos kann der jeweilige Nutzer seine Einwilligung in diese Verknüpfung verweigern mit der Folge, dass die „Off-Site-Daten“ nicht für die Anzeige personalisierter Werbung genutzt werden. Auch kann die bereits erfolgte Verknüpfung zwischen „Off-Site-Daten“ und dem Instagram-Nutzerkonto in den Einstellungen zur Datenverarbeitung durch die Option „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ wieder getrennt werden. Eine

Konfiguration des Instagram-Nutzerkontos, welches zur Löschung der „Off-Site-Daten“ führt, bietet die Beklagte hingegen nicht an. Der Kläger hat seine Einwilligung zur Verknüpfung von „Off-Site-Daten“ mit seinem Instagram-Nutzerkonto nicht erteilt.

Der Kläger meint, die Verarbeitung von „Off-Site-Daten“ des Klägers durch die Beklagte sei rechtswidrig, nachdem die Beklagte die hierfür erforderliche Einwilligung des Klägers nicht eingeholt habe. Es obliege der Beklagten und nicht den Betreibern der Drittwebseiten oder Apps, hierfür eine Einwilligung einzuholen. Überdies habe die Beklagte die erhobenen Daten in unsichere Drittstaaten, insbesondere in die USA, weitergeleitet. Diese Datenübermittlung sei jedenfalls vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2023 rechtswidrig gewesen, nachdem der EuGH das Abkommen zur Datenübermittlung „Privacy Shield“ für ungültig erklärt habe.

Er habe gegen die Beklagte Ansprüche wegen der rechtswidrigen Verarbeitung auf Feststellung, Unterlassung sowie Verpflichtung zur Löschung zu. Überdies habe er einen Schadensersatzanspruch wegen immaterieller Schäden. Als immaterielle Schäden führt er ein Gefühl des Überwachseins und die Ungewissheit über die Datenverarbeitung an, die beim Kläger zu einem Kontrollverlust über seine Daten sowie Einschränkung seines Surfverhaltens („chilling effect“) führen würden. Schließlich könne der Kläger von der Beklagten auch Freistellung von seinen vorgerichtlichen Anwaltskosten wegen des Anwaltsschriftsatzes vom 11.03.2024 (ANL K 3) verlangen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei

- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs

- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.04.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, ihre Verarbeitung von „Off-Site-Daten“ sei rechtmäßig. Die Verantwortung, die Einwilligung zur Übermittlung von „Off-Site-Daten“ einzuholen, liege beim Betreiber der Drittwebsite oder App. Sie sei weder dafür verantwortlich, insoweit eine Einwilligung einzuholen, noch wäre dies technisch möglich. Soweit der Kläger sich dagegen wende, dass die „Off-Site-Daten“ für personalisierte Werbung genutzt würden („streitgegenständliche Datenverarbeitung“), erfolge dies beim Kläger gerade nicht, nachdem er seine Einwilligung nicht erteilt habe. Sofern der Kläger sich gegen andere Verarbeitungszwecke wenden sollte, müsse er benennen, gegen welche Verarbeitungszwecke er sich richte, was er nicht dargelegt habe.

Sensible Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO würden nicht an die Beklagte übermittelt, nachdem der Vertrag mit den Drittunternehmen diesen die Übermittlung solcher Daten ausdrücklich verbiete. Außerdem seien die Systeme der Beklagten so ausgestaltet, dass sie solche Daten herausfilterte. Für die Datenübermittlung der Beklagten zwischen der EU und den USA könne sich die Beklagte auf den Datenschutzrahmen EU-USA („DSR“) stützen. Im Zeitraum vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2023 sei die Übermittlung nicht rechtswidrig gewesen, da die Entscheidung des EuGH zum „Privacy Shield“-Abkommens nicht zurückwirke. Anschließend habe sich die Beklagte vorbehaltlich rechtlicher Garantien auf Standardvertragsklauseln stützen dürfen.

Die Anträge des Klägers seien teilweise bereits mangels Bestimmtheit unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Dem Kläger stehe kein Unterlassungsanspruch zu. Der Kläger habe insoweit kein Rechtsschutzinteresse, da die Beklagte eine rechtswidrige Datenverarbeitung von Gesetzes wegen unterlassen müsse. Dem Kläger stehe schließlich auch kein Anspruch auf Löschung und Anonymisierung der Daten zu.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (Bl. 534 d.A.). Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig ist, ist die Klage teilweise begründet.

I.

Der Klageantrag Ziffer 1 ist unzulässig. Im Übrigen ist die Klage zulässig.

1. Das Gericht ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Da der Kläger als Verbraucher handelt, folgt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart aus Art. 17 Abs. 1 c), Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen auch aus Artt. 79 Abs. 2 S. 1, 82 Abs. 6 DSGVO.
2. Der Klageantrag Ziffer 1 ist mangels Vorliegens eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig. Hierauf hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2025 (Bl. 534 d.A.) hingewiesen.

Gegenstand einer Feststellungsklage kann neben der Echtheit einer Urkunde nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Ein Rechtsverhältnis in diesem Sinne setzt eine bestimmte, sich aus dem Vortrag des Klägers ergebende Rechtsbeziehung zwischen Personen oder einer Person und einer Sache voraus. Hiernach können zwar auch einzelne, aus einem Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten zulässiger Klagegegenstand sein. Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ist hingegen kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 27.03.2015 - V ZR 296/13, NJW-RR 2015, 915 Rn. 7 m. w. N; vom 20.04.2018 - V ZR 106/17, NJW 2018, 3442 Rn. 13).

Gemessen hieran ist der Klageantrag Ziffer 1 unzulässig, da es dem Kläger um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens geht. Soweit der Kläger in der Replik (Bl. 206 ff. d.A.) vorbringt, er begehre die Feststellung der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln der Beklagten, ergibt sich dies schon nicht aus der Fassung des Klageantrags. Im Übrigen würde auch die Unwirksamkeit einer AGB kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis begründen, sondern lediglich eine abstrakte Vorfrage, die Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2010 – VIII ZR 304/08, NJW 2010, 2793 Rn. 17).

3. Die auf Unterlassung gerichteten Klageanträge Ziffer 2 und 3 sind hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Bei einer Unterlassungsklage ist der Antrag hinreichend bestimmt, wenn die Verletzungshandlung, gegen die sich der Kläger wendet und deren künftige Unterlassung er erreichen will, genau beschrieben ist. Der Antrag muss so deutlich gefasst sein, dass er den Gegenstand des Verfahrens und damit den Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 ZPO) sowie der Rechtskraft der Entscheidung (§ 322 ZPO) genau fixiert, der Beklagte sich erschöpfend verteidigen und anhand einer dem Antrag entsprechenden Verurteilung eindeutig erkennen kann, was er zu unterlassen hat und die Entscheidung darüber, was ihm durch die Verurteilung verboten ist, nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleibt (BGH GRUR-RS 2021, 44203 Rn. 10 und 4282 Rn. 12; NJW 2021, 3450 Rn. 19; 2021, 1756 Rn. 15; 2012, 1589; GRUR 2017, 537; Köln GRUR-RR 2021, 282 Rn. 39; Anders/Gehle/Anders, 82. Aufl. 2024, ZPO § 253 Rn. 51). Unterlassungsanträge müssen daher über den Wortlaut einer etwaigen Verbotsnorm hinaus die konkrete Verletzungsform angeben, um inhaltlich nicht über den materiell rechtlichen Anspruch hinauszugehen. Insofern besteht die Gefahr, dass ein entsprechend eng gefasster Unterlassungstitel durch ähnliche Verletzungshandlungen umgangen wird. Der Bundesgerichtshof gestattet daher eine gewisse Verallgemeinerung von Antrag und Titel, wenn darin wenigstens das Charakteristische der konkreten Verletzungstatbestände zum Ausdruck kommt (sog. Kerntheorie; Musielak/Voit/Foerste, 20. Aufl. 2023, ZPO § 253 Rn. 33; MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 133).

Diesen Anforderungen werden die Klageanträge Ziffer 2 und 3 gerecht, da sie sich auf konkret benannte personenbezogene Daten beziehen und auf die konkrete Datenverarbeitung i.S.d. der Erfassung, der Weiterleitung, der Speicherung und der Verwendung dieser Daten mithilfe der Business Tools gerichtet sind.

4. Der Klageantrag Ziffer 3 ist auch sonst zulässig, insbesondere handelt es sich nicht um eine unzulässige Verknüpfung mit einer außerprozessualen Bedingung.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um einen bedingten Antrag, der mit einer außerprozessualen Bedingung verbunden wäre (Bl. 108 ff. d.A.), sondern um einen unbedingt gestellten Antrag, gerichtet auf (auflösend) bedingte Verurteilung. Für solche Klageanträge gelten die allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, insbesondere muss hinreichend klar sein, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung der Beklag-

ten entfallen soll (vgl. BGH, Urteil vom 14.12.1998 – II ZR 330/97, NJW 1999, 954, 954). Dies ist vorliegend der Fall, da sich in der Regel leicht und sicher feststellen lässt, ob der Kläger die Beklagte aufgefordert hat, die von ihm gespeicherten Daten zu löschen.

5. Der Klageantrag Ziffer 4 ist zulässig. Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis des Klägers liegt vor.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein einfacherer oder billigerer Weg zum Rechtsschutz der Klage grundsätzlich vorzuziehen, solange dieser gleichermaßen sicher und wirkungsvoll ist. Wenn ein solcher Weg besteht, fehlt dem Kläger das Rechtsschutzinteresse (BGH, Urteil vom 17.12.2020 – I ZR 228/19, NJW 2021, 2023 Rn. 18). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Kläger kann in seinen Datenschutzeinstellungen zwar die Löschung durch Auswahl der Optionen „Frühere Aktivitäten Löschen“ bzw. „Künftige Aktivitäten trennen“ vornehmen. Hierdurch werden die „Off-Site-Daten“ jedoch lediglich vom Account des Klägers getrennt, nicht hingegen gelöscht.

6. Der unbestimmte Klageantrag in Ziffer 5 führt nicht zur Unzulässigkeit. Vorliegend ist das Stellen eines unbezifferten Klageantrags ausnahmsweise zulässig, da die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Ein Verstoß gegen den in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO normierten Bestimmtheitsgrundsatz liegt dann nicht vor, wenn die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist. Die nötige Bestimmtheit soll hier dadurch erreicht werden, dass der Kläger in der Klagebegründung die Berechnungs- bzw. Schätzgrundlagen umfassend darzulegen und die Größenordnung seiner Vorstellungen anzugeben hat (vgl. Greger in Zöller, 35. Auflage 2024, ZPO, § 253 Rn. 14). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger hat sowohl in der Klagebegründung als auch bereits in dem Klageantrag Ziffer 5 einen Mindestbetrag von 5.000,00 Euro angegeben.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1. Die Unterlassungsanträge sind teilweise begründet. Der Klageantrag Ziffer 2 ist teilweise begründet, soweit es um die Speicherung der personenbezogenen Daten des Klägers von sog. „Off-Site-Daten“ geht. Der Klageantrag Ziffer 3 ist unbegründet.

a) Die Klagepartei kann nach Art. 17 DSGVO verlangen, dass die Beklagte ihre personenbezogenen Daten nicht speichert. Das Recht auf Löschung umfasst auch das Recht zu verlangen, dass zu löschende Daten nicht gespeichert werden, mithin die künftige Speicherung zu unterlassen (BGH, U. v. 23.05.2023 – VI ZR 476/18, Rn. 28, beck-online m.w.N.).

aa) Die im Klageantrag Ziffer 2 und 3 in Bezug genommenen Daten aus Klageantrag Ziffer 1 sind personenbezogene Daten, weil sie entweder bereits aus sich heraus oder in Verbindung mit anderen Daten die Klagepartei, zumindest nach ihren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer Identität sind, identifizieren oder identifizierbar machen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

bb) Die Beklagte hat eingeräumt, dass sie personenbezogene Daten des Klägers nach Klageantrags Ziffer 1 übermittelt bekommt, die mithilfe der Business Tools auf Webseiten und in Apps Dritter erfasst wurden. Schriftsätzlich hat die Beklagte dem entsprechenden Sachverhaltsvortrag der Klägerseite nicht konkret widersprochen, sondern die Datenübermittlung und -verarbeitung lediglich als von der Einwilligung der Klägerseite gedeckt und daher als rechtmäßig verteidigt. Zudem räumt die Beklagte auch an anderer Stelle mittelbar ein, von Drittunternehmen geteilte Informationen zu erhalten und zu speichern. Denn sie weist auf die Möglichkeit hin, mit der Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ vormalig mit dem Instagram-Konto verknüpfte Informationen, die von Drittunternehmen geteilt wurden, vom Konto zu trennen. Nehme ein Nutzer diese Trennung vor, würden die getrennten und von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten nicht unter seinem/ihrer Konto gespeichert (Bl. 87 ff. d.A.). Für diese Entscheidung kommt es also nicht darauf an, wie die Business Tools der Beklagten genau funktionieren und wer die datenschutzrechtliche Verantwortung für deren Einsatz auf Dritt-Webseiten und in Dritt-Apps hat. Denn das Verbot richtet sich gegen die Speicherung von Daten, die außerhalb der sozialen Netzwerke der Beklagten erfasst und an die Beklagte übermittelt wurden.

Es kann folglich dahinstehen, ob die bloße Entgegennahme von Daten, welche Drittunternehmen der Beklagten im Rahmen der Business Tools übermittelt haben, als „Erheben“ von Daten durch die Beklagte im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO anzusehen ist und ob im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers die Betreiber der Drittwebseiten oder Apps hierzu die Einwilligung des Klägers eingeholt haben. Denn jedenfalls speichert die Beklagte die Daten, wofür sie sich nicht auf eine vom Anbieter der Dritt-

webseite oder App eingeholte Einwilligung berufen kann.

cc) Ob und ggf. in welchem Umfang die Beklagte in der Vergangenheit personenbezogene Daten der Klagepartei erhalten und gespeichert hat, kann offen bleiben, weil es für den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch darauf nicht ankommt.

dd) Mit dem Vorbringen Daten der Klagepartei würden nur an die Beklagte übermittelt, wenn die Klagepartei auf den dritten Webseiten und in den dritten Apps darin eingewilligt habe, kann die Beklagte nicht gehört werden. Denn sie setzt sich damit nicht nur in einen nicht erklärten Widerspruch zu ihrem schriftsätzlichen Vorbringen, sondern auch zu eigenen Veröffentlichungen. Im "Meta Playbook" (ANL. K 11, dort S. 23) erläutert die Beklagte das Einsatzgebiet der „Conversions API“ dahin, dass Events von Nutzern aggregiert würden, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben. Die „Conversion-Daten“ würden über die „Conversions API“ an die Beklagte gesendet. Dort würden die Events "unter Wahrung der Privatsphäre" verarbeitet. Wenn die Beklagte aber zum Zweck der Kundengewinnung publiziert, sie lasse sich Daten von Nutzern übermitteln, die ihre Daten nicht nutzen lassen möchten, und verarbeite diese Daten, kann sie im Zivilprozess nicht ernsthaft bestreiten, diese Daten zumindest künftig überhaupt zu erhalten, jedenfalls nicht ohne den offenbaren Widerspruch zu erklären.

ee) Social-Media-Anbieter wie die Beklagte sind bei der Erhebung von „Off-Site-Daten“ gemeinsam mit Drittunternehmen Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für den Datenerhebungsvorgang (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17, GRUR 2019, 977 Rn. 81 ff.). Es obliegt jedoch nicht dem Social-Media-Anbieter, sondern (nur) dem Drittunternehmen als Initiator des Datenverarbeitungsprozesses, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen (EuGH, aaO Rn. 102). Dieser Differenzierung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit zur Folge hat, und dass der Grad der Verantwortlichkeit jedes Mitverantwortlichen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (EuGH, aaO Rn. 70). Sollten die vom Kläger besuchten Drittwebseiten sowie Apps die Einwilligung des Klägers zur Weiterleitung von Daten an die Beklagte eingeholt haben, so rechtfertigte dies die Entgegennahme der Daten durch die Beklagte folglich auch dann, wenn dieser Vorgang auch in der Person der Beklagten als „Erheben“ von Daten zu qualifizieren sein sollte.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass nach der mit ihrem jeweiligen Vertragspartner der Meta Business Tools getroffenen Vereinbarung es diesem obliege, die für die Weiterleitung von Daten erforderliche Einwilligung beim jeweiligen Nutzer der Website oder App einzuholen, bestehen erhebliche Zweifel, ob die Beklagte mit der Bereitstellung der Meta Business Tools tatsächlich das Ziel verfolgt, nur im Falle positiv erteilter Einwilligung Daten übermittelt zu erhalten. Die technische Ausgestaltung der Meta Business Tools legt eher die Annahme nahe, dass die Datenübermittlung in jedem Fall stattfinden solle. Denn ihren Vertragspartnern der Meta Business Tools stellt die Beklagte Cookies („fbc“ und „fbcc“) zur Verfügung, welche auf den Websites der Vertragspartner als eigene Cookies („First Party Cookies“) installiert werden können. Blockiert ein Nutzer in seinem Browser Drittanbietercookies („Third Party Cookies“), so können diese von der Beklagten bereitgestellten Cookies gleichwohl gesetzt werden, weil es sich nicht in diesem Sinne um Drittanbietercookies handelt. Damit erfüllen die Meta Business Tools ihre Funktion der Weiterleitung von Daten auch dann, wenn beim Surfen im Internet sensibilisierte Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre vorgenommen werden, was typischerweise keine Einwilligung zur Weiterleitung von Daten vermuten lässt. Auch bewirbt die Beklagte ihre sog. Conversions API gerade damit, dass dieses Tool Events von Nutzern aggregieren kann, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entscheiden haben (Meta Playbook der Beklagten, Anlage K 11, S. 23).

ff) Es liegt weder eine Einwilligung des Klägers in die Datenspeicherung vor (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO), noch ist die Speicherung durch eine der in Art. 6 Abs. 1 b) bis f) DSGVO genannten Tatbestände gerechtfertigt.

Diese (künftige) Entgegennahme und damit technisch verbundene temporäre Speicherung von personenbezogenen Daten ist der Beklagten nach Art. 17 DSGVO untersagt, zumindest nach der Auslegung des BGH, es sei denn, der Betroffene wäre ausdrücklich einverstanden.

Es mag sein, dass die Beklagte um die Privatsphäre ihrer Nutzer bemüht ist und nach Erhalt der Daten klärt, ob ein Einverständnis der Klägerseite vorliegt und davon dann die Verarbeitung der Daten abhängig macht. Dieses Konzept ist aber mit dem System der DSGVO nicht kompatibel. Es steht nicht im Belieben von datenverarbeitenden Unternehmen, den Umfang der Privatsphäre und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen zu definieren und außerhalb dieser subjektiven Grenzen Daten vorzuhalten. Maßstab ist stattdes-

sen der Wille der betroffenen Person.

Entscheidend kommt es nicht darauf an, ob der Beklagten Daten des Klägers ohne seine Einwilligung weitergeleitet worden sind. Denn jedenfalls fehlt die erforderliche Einwilligung des Klägers in die Speicherung der Daten durch die Beklagte.

Wird unterstellt, dass die Vertragspartner der Beklagten im Rahmen der Meta Business Tools auf allen vom Kläger besuchten Websites oder verwendeten Apps die Einwilligung des Klägers in die Weiterleitung von Daten an die Beklagte eingeholt haben, so bedarf die Speicherung dieser Daten gleichwohl einer gesonderten Rechtfertigung. Denn die Speicherung von Daten als Aufbewahrung zum Zweck weiterer Verarbeitung oder Nutzung stellt nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO einen eigenständigen Fall der Datenverarbeitung dar, wobei im Hinblick auf die Speicherung die Beklagte nicht mehr gemeinsam mit dem Drittunternehmen handelt, sondern die Speicherung allein durch die Beklagte erfolgt. Auch die Beklagte selbst bringt zutreffend vor, dass es nach der Übermittlung von Daten durch Drittunternehmen an die Beklagte der Beklagten obliege, für die anschließende Verarbeitung dieser Daten eine eigene Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO herzustellen (Bl. 365).

Soweit die Beklagte in der Klageerwiderung und in der Duplik die Auffassung vertreten, die vom Kläger beanstandete Datenverarbeitung finde gar nicht statt, weil die Beklagte aufgrund der vom Kläger verweigerten Einwilligung beim Kläger „Off-Site-Daten“ nicht für personalisierte Werbung nutze, geht dies jedoch am Klägervortrag vorbei. Denn der Kläger hat der Beklagten bereits in der Klageschrift zum Vorwurf gemacht, dass die Beklagte lediglich die Möglichkeit biete, der Nutzung der Daten für personalisierte Werbung zu widersprechen, jedoch der Sammlung und Speicherung der Daten nicht widersprochen werden könne (Bl. 27). Dass die Beklagte die ihr übermittelten „Off-Site-Daten“ speichert, auch wenn ein Instagram-Nutzer, wie der Kläger, in deren Nutzung für die Anzeige personalisierter Werbung nicht eingewilligt hat, ist in tatsächlicher Hinsicht jedenfalls zuletzt unstreitig (Bl. 489 f.).

Die Speicherung ist auch nicht zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Soweit die Beklagte vorgebracht hat, sie speichere die „Off-Site-Daten“, um die Sicherheit ihrer Server zu schützen und um sicherzustellen, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzen, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe durchzuführen, wird der Rechtfertigungstatbestand berechtigter Interessen nicht schlüssig dargelegt. Es erscheint gerade-

zu widersinnig, dass die Beklagte deshalb über bei ihr gespeicherte Daten verfügen müsste, um die missbräuchliche Verwendung eben dieser Daten zu bekämpfen, welche die Beklagte nicht benötigt und mit welchen sie, da es sich um auf Drittwebseiten und Apps angefallene Daten handelt, überhaupt nichts zu schaffen hat, sofern sie die Daten nicht, wie hier, für personalisierte Werbung nutzen darf. Entscheidend kommt es auf die von der Beklagten mit der Datenakkumulation verfolgten Zwecke nicht an. Da die Beklagte als Verantwortliche für die Datenspeicherung nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die Beweislast für einen Rechtfertigungstatbestand trägt (vgl. EuGH, Urteil vom 24.02.2022 - C-175/20, EuZW 2022, 527 Rn. 77, 81)

Verweigert ein Nutzer die Einwilligung, „Off-Site-Daten“ für personalisierte Werbung zu nutzen, so liegt der einzig rechtmäßige Umgang mit aufgrund der Meta Business Tools der Beklagten übermittelten Daten dieses Nutzers darin, die Daten zu löschen.

b) Es besteht hinsichtlich der Erfassung, Weiterleitung und Verwendung bereits gespeicherter persönlicher Daten ein Unterlassungsanspruch schon deshalb nicht, weil mit dem Anspruch aus Art. 17 DSGVO nur die künftige Speicherung von persönlichen Daten verhindert werden kann, aber nicht deren Verarbeitung. Die Reglementierung jedweder Datenverarbeitungsvorgänge geht über den Regelungsbereich des Art. 17 DSGVO hinaus (OLG Stuttgart, Urt. v. 22.11.2023 - 4 U 20/23).

c) Daneben sind Anspruchsgrundlagen deutschen Rechts, die solche Ansprüche begründen könnten, gesperrt, weil die DSGVO ein abgeschlossenes Rechtsschutzsystem darstellt, das - anders als das nationale Recht - keinen umfassenden vorbeugenden Unterlassungsschutz vorsieht, dafür aber einen niederschweligen und dank einer Beweislastumkehr geschädigtenfreundlich ausgestalteten Schadenersatzanspruch sowie weitreichende Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Jedenfalls gebietet das grundrechtlich geschützte Prinzip effektiven Rechtsschutzes es nicht, Unterschiede des Unions- und nationalen Rechts durch ergänzende Heranziehung von deutschen Vorschriften einzuebnen.

d) Die weitergehenden Unterlassungsansprüche können auch nicht auf den Benutzervertrag der Parteien gestützt werden. Zwar kann sich bei einem fortdauernden pflichtwidrigen oder vertragsverletzenden Zustand aus § 280 Abs. 1 BGB ein Unterlassungsanspruch ergeben, aber kein vorbeugender Schutz, wie ihn die Klagepartei erstrebt (Grüneberg, 83. A., § 280 BGB Rn. 22; BGH, U. v. 12.01.1995 - III ZR 136/93, NJW 1995, 1284, 1285; BGH, Urt. v. 5.6.2012 - X ZR 161/11, Rn. 15, NZBau 2012, 652, 653).

2. Nachdem die Beklagte die von Drittwebseiten oder Apps im Rahmen der Business Tools ihr übermittelten Daten rechtswidrig speichert, kann der Kläger nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO auch die Löschung verlangen (Klageantrag Ziffer 4). Darüberhinaus hat er einen Anspruch auf Bestätigung der Löschung nach Art. 15 Abs. 1 a), c) DSGVO als damit korrespondierende Auskunft über die Löschung im Sinne einer Datenverarbeitung.

Die Anonymisierung ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber eine Sonderform der Löschung und unterfällt damit ebenfalls Art. 17 Abs. 1 DSGVO (Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., Art. 17 DSGVO Rn. 39a).

Der Klageantrag Ziffer 4 ist dahingehend auszulegen, dass der Kläger insgesamt die Löschung seine personenbezogenen Daten begehrt, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass er den Anspruch auf Anonymisierung als Minus zum Anspruch auf Löschung bezeichnet (Bl. 216 d.A.). Das Gericht vertritt die Ansicht, dass der Anspruch auf Anonymisierung im Ergebnis im Anspruch auf Löschung als „Minus“ enthalten ist. Denn jede Anonymisierung enthält auch eine Löschung, nämlich die Löschung der Identifizierungsmerkmale. Auch wenn Daten bei der Anonymisierung noch weiterverarbeitet werden können, geschieht dies jedenfalls ohne Personenbezug.

3. Der Klageantrag Ziffer 5 ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000,00 € gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Wie ausgeführt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Rahmen von Business Tools auf Drittwebseiten oder Apps angefallene Daten des Klägers an die Beklagte übermittelt worden sind und von dieser gespeichert werden, ohne dass hierfür ein Rechtfertigungstatbestand vorläge. Der Kläger hat auch nachgewiesen, dass ihm ein immaterieller Schaden erwachsen ist.

Der Betroffene eines Datenschutzrechtsverstoßes muss nachweisen, dass ihm über den bloßen Verstoß hinaus ein immaterieller Schaden entstanden ist (EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-687/21, EuZW 2024, 278 Rn. 60; vom 11.04.2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36). Dabei kann aber selbst ein nur kurzzeitiger Verlust der Kontrolle des Betroffenen über seine personenbezogenen Daten einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher negativer Folgen erforderte (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-200/23, NJW 2025, 40 Rn.

156). Der Betroffene muss aber jedenfalls nachweisen, dass er einen Schaden in Form des Kontrollverlusts erlitten habe (EuGH, Urteil vom 20.06.2024 - C-590/22, ZIP 2024, 2035 Rn. 33; BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, NJW 2025, 298 Rn. 31 f.).

Gemessen hieran ist dem Kläger ein Schaden erwachsen. Es steht fest, dass der Kläger Webseiten besucht hat, welche Business Tools nutzen und daher Daten an die Beklagte übermittelt hat. Diese Daten kann der Kläger zwar von seinem Nutzerkonto trennen, so dass sie diesem nicht mehr zugeordnet werden können, er kann sie jedoch nicht durch Konfiguration seines Kontos löschen. Welchen Zweck die Beklagte mit diesen angesammelten Daten verfolgt, bleibt im Dunkeln. Dadurch hat der Kläger keine Kontrolle damit, was mit den auf Drittwebseiten angefallenen „Eventdaten“ bei der Beklagten geschieht.

Bei der Höhe des dem Kläger zu zuerkennenden Schadensersatzes berücksichtigt das Gericht, dass eine Vielzahl von Datenübertragungen gegenständlich ist, weil der Kläger mehrere Webseiten unter Einbindung von Business Tools kontinuierlich bis ins Jahr 2020 zurückgehend besucht hat.

Wie der Kläger im Rahmen der Parteianhörung (Bl. 534 ff.) glaubhaft angegeben hat, besucht er täglich und seit geraumer Zeit eine Vielzahl von Internetseiten. Es handelt sich hierbei sämtlich um Internetseiten, welche Business Tools installiert haben (ANL K 14). Nach der Anhörung des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bis ins Jahr 2020 zurückgehend die allermeisten auf der Liste der meistbesuchten Internetseiten mit Business Tools regelmäßig verwendet. Kennzeichnend bei der Anhörung war, dass der Kläger nach dem Ausschlussverfahren oft nur die Internetseiten der ANL K14 nannte, die er *nicht* besuchte, da er weit überwiegend sämtliche Internetseiten nutzt. So hat der Kläger bei seiner Anhörung angegeben, dass er zum Thema Nachrichten und Politik seit 2020 täglich die Seiten - bild.de - br.de - derwesten.de - faz.net - focus.de - fr.de - merkur.de - ndr.de - n-tv.de - pressekompas.net - rnd.de - spiegel.de - stern.de - sueddeutsche.de - tagesschau.de - t-online.de - tz.de - wahl-o-mat.de - welt.de - zdf.de - zeit.de nutzt. Zum Thema Gesundheit hat der Kläger angegeben, dass er die Seiten - apotheken.de - ärzte.de - dkv.com - docmorris.de - drk.de - netdokter.de - shop-Apotheke.com - shop-apotheke.de nutzt. Er recherchiere entsprechende Krankheiten bzw. Krankheitsbilder ca. 30–40 Tage im Jahr und habe in der Vergangenheit auch Medikamente über die Online-Apotheken bestellt. Zum Thema Schwangerschaft und Familienplanung nutze er die Seiten anlassbezogen seit der Familienplanung und Familiengründung vor 5 Jahren - de.clearblue.com - hipp.de.

Zum Thema Rechtsdienstleistungen benutze er - advocado.de - anwalt.de - rosepartner.de anlassbezogen und sporadisch. Zum Thema Finanzen nutze er - commerzbank.de - deutsche-bank.de - finanzen.net - immobilienscout24.de - klarna.com - paypal.com - postbank.de - santander.de. Dabei benutze er Seiten wie paypal.com und deutsche-bank.de schon vor dem Jahr 2020 und zwar täglich. Seit zehn Jahren nutze er die Übrigen angegebenen Seiten täglich. Zum Thema Liebe und Sexualität wollte der Kläger keine konkreten Angaben machen. Er gab an, von den in ANL K 14 aufgeführten Seiten jedenfalls Internetseiten aufzurufen. Zum Thema Unterhaltung gab der Kläger an, er nutze die Seiten - bunte.de - chip.de - gala.de - giga.de - kicker.de - netflix.com - prosieben-sat1.de rtl.de - sport1.de - spotify.com - transfermarkt.de - tvspielfilm.de - wunderweib.de alle drei bis vier Tage seit dem Jahr 2020. Zum Thema Reisen und Finanzen gab er an, er nutze - airbnb.de - bahn.de - booking.com - chefkoch.de - eventim.de - holidaycheck.de - hotel.de - hrs.de - momondo.de für sieben bis acht Reisen pro Jahr seit dem Jahr 2020. Die Seite chefkoch.de nutze er fast jedes Wochenende. Zum Thema Shopping nutze er die Seiten - adidas.de - check24.de - ebay.com - ebay.de - ebay-kleinanzeigen.de - etsy.com - idealo.de - ikea.com - Kaufland.de - lidl.de - markt.de - mediamarkt.de - mobile.de - mydealz.de - otto.de - preisvergleich.de - samsung.de - zalando.de. Dabei habe er in den Jahren von 2020 bis 2022 die Seite ebay.com und ebay.de sehr viel benutzt. Die Seiten check24.de und preisvergleich.de sowie ebay-kleinanzeigen.de nutze er häufig. Angebote für den Lebensmitteleinkauf nutze er seit der Familiengründung einmal die Woche. Insgesamt kaufe er alle drei bis vier Tage etwas online ein. Zum Thema Sonstiges hat der Kläger bei der Anhörung angegeben, dass er die Seite dhl.de fast täglich seit 2020 nutze. Die Seite gmx.net nutze er seit 2020 fast täglich. Die Seite gutefrage.net benutze er für Informationen bei Bedarf. Die Seiten telekom.com und telekom.de benutze er so zwei-, drei-, viermal im Monat seit 2020. Die Seite vodafone.de benutze er zwei-, drei- oder viermal im Monat. Damit steht fest, dass es in der Vergangenheit zur Übermittlung von auf diesen Seiten angefallenen Daten des Klägers an die Beklagte gekommen ist.

Der Kläger hat angegeben und bei der Parteianhörung den Eindruck erweckt die streitgegenständliche Vorgehensweise der Beklagten führe bei ihm zu einem Kontrollverlust. Bei dem erheblichen Umfang der gespeicherten Daten hat das Gericht keine Zweifel, dass ein Kontrollverlust bis hin zu Ohnmachtsgefühlen bei Kläger eingetreten sind. Zudem ist das Gericht überzeugt, dass die Vorgehensweise der Beklagten jedenfalls mitursächlich zu einem geänderten „Surf- Bestellverhaltens“ des Klägers im Internet geführt hat.

Berücksichtigt man überdies, dass die Verstöße der Beklagten von erheblichem Umfang waren, da eine Vielzahl von Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, so kann von einem erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgegangen werden.

Es ist darüber hinaus unklar, wie die Beklagte mit den mittels der Business Tools erhobenen Daten weiter verfährt, insbesondere, wozu sie diese genau nutzt, und welche Rückschlüsse die verarbeiteten Daten auf den Kläger, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und seiner Lebensweise bis hin zu seinen sexuellen Vorlieben zulassen. Angesichts des Umstands, dass die Business Tools auf unterschiedlichsten Webseiten eingesetzt werden, ist etwa der Gedanke, dass sich auf Basis der Daten eine Art Persönlichkeitsprofil des Klägers erstellen lässt, nicht fernliegend.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Gericht einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 € als angemessen.

4. Der Klageantrag Ziffer 6 ist dem Grunde nach, aber nicht in der geltend gemachten Höhe begründet.

Da die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung auch für einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig sind (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, NJW 2025, 298 Rn. 79 f), kann der Kläger als Nebenforderung Ersatz vorgegerichtlicher Anwaltskosten fordern, soweit die Klage in der Hauptsache Erfolg hat. Für die außergerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten in Form des Schriftsatzes vom 21.09.2023 (ANL K 3) sind Anwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert in Höhe von 5.750,00 € (Schadensersatzanspruch: 3.000,00 €; Unterlassungsanträge: 750,00 € + 1.000,00 €, Löschungsanspruch: 1.000,00 €) erstattungsfähig. Der Umstand, dass die Beklagte den Zugang dieses Schreibens bestreitet, steht dem nicht entgegen, weil die Anwaltskosten unabhängig vom Zugang angefallen sind.

Nachdem der Zugang des Anwaltsschriftsatzes vom 11.03.2024 (ANL K 3) bestritten (Bl. 399 d.A.) und nicht nachgewiesen ist, fehlt es am Nachweis einer verzugsbegründenden Mahnung, weshalb die Schmerzensgeldforderung erst ab Rechtshängigkeit zu verzinsen ist, § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 63 Abs. 2 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GKG i. V. m. § 3 ZPO.

Das Gericht bewertet den Feststellungsantrag (Ziffer 1) und den Unterlassungsantrag (Ziffer 2) jeweils mit 3.000 €, die Anträge auf Unterlassung der Datenlöschung (Ziffer 3) und auf Datenlöschung (Ziffer 4) jeweils mit 1.000 € und den Antrag auf Geldentschädigung entsprechend der Mindestvorstellung des Klägers mit 5.000 € (Ziffer 5).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Er-